



Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Kapitalerhöhung
Publikationsdatum: SHAB - 26.11.2018
Meldungsnummer: UP01-0000000005
Kantone: SG, ZG

Publizierende Stelle:

Gysi & Partner Rechtsanwälte AG, Bachstrasse 19, 9008 St. Gallen

Anhänge:

[Zeichnungsschein.pdf](#)

Kapitalerhöhung FX Vision AG

FX Vision AG
CHE-329.391.622
Poststrasse 24
6301 Zug

Die Generalversammlung hat mit Beschluss vom 22. November 2018 eine ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals von CHF 100'000.00 um max. CHF 100'000.00 auf neu max. CHF 200'000.00 durch Ausgabe von max. 1'000 neuen Inhaberaktien à nom. CHF 100.00. beschlossen. Dabei hat die Generalversammlung die Festsetzung des Ausgabebetrags an den Verwaltungsrat delegiert. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird weder eingeschränkt noch aufgehoben. Allerdings hat die Generalversammlung den Verwaltungsrat ermächtigt, die nach einer ersten Zeichnungsrunde nicht vollständig ausgeübten Bezugsrechte bzw. die nicht gezeichneten Aktien zum gleichen Ausgabebetrag erneut allen Aktionären sowie interessierten Investoren anzubieten.

Der Verwaltungsrat hat den Ausgabebetrag mit Entschluss vom 22. November 2018 auf EUR 500.00 festgelegt. Dabei sollen CHF 100.00 auf den Nennwert pro Aktie (CHF 100.00) entfallen, der verbleibende Betrag soll als Agio den Kapitalreserven gutgeschrieben werden. Zudem hat der Verwaltungsrat entschieden, dass die erste Zeichnungsrunde für die Aktionäre vom 26. November 2018 bis zum 14. Dezember 2018 dauern soll.

Vor diesem Hintergrund lädt der Verwaltungsrat alle Aktionäre der FX Vision AG, Zug, zur Zeichnung der neu auszugebenden Aktien ein. Dabei darf jeder Aktionär maximal die Anzahl Aktien neu zeichnen, die er bereits besitzt. Zur Zeichnung ist der der Publikation beigefügte Zeichnungsschein zu verwenden. Dieser ist unterzeichnet und zusammen mit einer Kopie des aktuellen Inhaberaktienzertifikates an die Gesellschaft zu retournieren (vorab per E-Mail an michael.schwaiger@fxvision.ch). **Zeichnungsscheine**

werden berücksichtigt, sofern sie spätestens am 14. Dezember 2018 bei der Gesellschaft eingehen.

Falls ein Aktionär bis zum 14. Dezember 2018 keinen Zeichnungsschein einreicht, wird Verzicht auf die Ausübung des Bezugsrechts angenommen. Der Verwaltungsrat ist gestützt auf den Beschluss der Generalversammlung vom 22. November 2018 ab diesem Zeitpunkt berechtigt, die nicht gezeichneten Aktien zum gleichen Ausgabebetrag erneut allen Aktionären oder Drittinvestoren zur Zeichnung anzubieten. Zahlungskonto und Bankverbindung für die Liberierung werden Ihnen mit der Bestätigung des Erhalts des Zeichnungsscheins mitgeteilt.

Für den Verwaltungsrat